

Frau
Therese Rotzer-Mathyer
Buochserstrasse 2
6373 Ennetbürgen

EINGEGANGEN

25. Nov. 2015

2015.NWLZ.108

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen, 24. November 2015

Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge

(Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes können handlungsfähige Personen einen sogenannten Vorsorgeauftrag errichten (Art. 360ff ZGB). Darin können sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person mit ihrer Personen- und/oder Vermögensvorsorge beauftragen. Leider kann ein solcher Vorsorgeauftrag im Kanton Nidwalden – anders als eine letztwillige Verfügung - nicht amtlich hinterlegt werden. Der Auftraggeber kann lediglich die Tatsache, dass er einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in der Datenbank vermerken lassen (Art. 361 Abs. 3 ZGB).

Mangels gesetzlicher Grundlage weigert sich die KESB, Vorsorgeaufträge nach der Errichtung zur Aufbewahrung entgegen zu nehmen. Es besteht jedoch ohne Zweifel ein grosses Interesse der Bevölkerung nach einer sicheren Aufbewahrungsmöglichkeit. Es nützt nichts, wenn lediglich der Ort der Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages für Zeiten der Schwäche und Krankheit bezeichnet wird, das Dokument selber aber nicht in sichere Verwahrung gegeben werden kann. Es besteht die Gefahr, dass die Urkunde dann, wenn der Betroffene zufolge Krankheit oder Unfall handlungsunfähig geworden ist, nicht mehr auffindbar ist. Der Kanton Zürich hat in der Einführungsgesetzgebung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes die KESB als Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge bezeichnet (§ 75 EG

KESR SRZH 232.3). Eine ähnliche gesetzliche Grundlage (vorzugsweise im EG zum ZGB) drängt sich auch in Nidwalden auf. Dabei ist zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet ist. Dafür kämen z.B die KESB oder das Amtsnotariat, welches bereits heute Testamente und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegennimmt, in Frage.

Die Einführung eines Hinterlegungsortes für Vorsorgeaufträge darf für den Kanton Nidwalden zu keinen Mehrkosten führen. Der Aufwand ist über kostendeckende Gebühren abzudecken.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist eine sinnvolle Sache. Der Bürger nimmt die Regelung seiner Belange im Falle seiner Handlungsunfähigkeit eigenverantwortlich in die Hand und bestimmt diejenigen Personen, die dann für ihn als Beauftragte handeln sollen. Das führt dazu, dass die KESB im Falle der Handlungsunfähigkeit keine aufwändigeren Beistandschaften errichten muss. Das Verfahren für die Einsetzung eines Vorsorgebeauftragten ist viel einfacher und kostengünstiger. Ein Vorsorgeauftrag kann handschriftlich errichtet werden. Es wäre sinnvoll, wenn dies möglichst viele Bürger machen würden und diese Aufträge dann auch sicher hinterlegt werden könnten. Andere Kantone haben das Problem bereits erkannt und gehandelt.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können. Ich danke Ihnen für die Gutheissung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüssen



Therese Rotzer-Mathyer
Landrätin